

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09

A. Problem und Ziel

Mit seinem Urteil vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 (Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs nach § 32 des Körperschaftsteuergesetzes für Dividendenzahlungen an bestimmte gebietsfremde EU-/EWR-Körperschaften (EWR = Europäischer Wirtschaftsraum) gegen Unionsrecht verstößt. Das vorliegende Gesetz enthält die zur Anpassung an die Vorgaben des EuGH-Urteils erforderlichen Änderungen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden die Bestimmungen zur Erstattung der Kapitalertragsteuer an die Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung*	Kassenjahr				
		2012	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	–495	.	–1 495	–1 535	–600	–645
Bund	–248	.	– 748	– 768	–300	–323
Länder	–247	.	– 747	– 767	–300	–322
Gemeinden	–	–	–	–	–	–

* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Steuermindereinnahmen ergeben sich aus der EuGH-Rechtsprechung. Im Einzelnen siehe allgemeine Begründung.

E. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist die Körperschaftsteuer des Gläubigers für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes nach Absatz 1 abgegolten, wird dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 36 Absatz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes erstattet, wenn

1. der Gläubiger der Kapitalerträge eine nach § 2 Nummer 1 beschränkt steuerpflichtige Gesellschaft ist, die
 - a) zugleich eine Gesellschaft im Sinne des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,
 - b) ihren Sitz und Ort der Geschäftsleitung innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, hat,
 - c) im Staat des Orts ihrer Geschäftsleitung ohne Wahlmöglichkeit einer mit § 1 vergleichbaren unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt, ohne von dieser befreit zu sein, und
2. der Gläubiger unmittelbar am Grund- oder Stammkapital der Schuldnerin der Kapitalerträge beteiligt ist und die Mindestbeteiligungsvoraussetzung des § 43b Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllt.

Satz 1 gilt nur, soweit

1. keine Erstattung der betreffenden Kapitalertragsteuer nach anderen Vorschriften vorgesehen ist,
2. die Kapitalerträge nach § 8b Absatz 1 bei der Einkommensermittlung außer Ansatz bleiben würden,
3. die Kapitalerträge auf Grund ausländischer Vorschriften keiner Person zugerechnet werden, die keinen Anspruch auf Erstattung nach Maßgabe dieses

Absatzes hätte, wenn sie die Kapitalerträge unmittelbar erzielte,

4. ein Anspruch auf völlige oder teilweise Erstattung der Kapitalertragsteuer bei entsprechender Anwendung des § 50d Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes nicht ausgeschlossen wäre und
5. die Kapitalertragsteuer nicht beim Gläubiger oder einem unmittelbar oder mittelbar am Gläubiger beteiligten Anteilseigner angerechnet oder als Betriebsausgabe oder als Werbungskosten abgezogen werden kann; die Möglichkeit eines Anrechnungsvortrags steht der Anrechnung gleich.

Der Gläubiger der Kapitalerträge hat die Voraussetzungen für die Erstattung nachzuweisen. Er hat insbesondere durch eine Bescheinigung der Steuerbehörden seines Ansässigkeitsstaates nachzuweisen, dass er in diesem Staat als steuerlich ansässig betrachtet wird, dort unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und nicht von der Körperschaftsteuer befreit sowie der tatsächliche Empfänger der Kapitalerträge ist. Aus der Bescheinigung der ausländischen Steuerverwaltung muss hervorgehen, dass die deutsche Kapitalertragsteuer nicht angerechnet, nicht abgezogen oder nicht vorgetragen werden kann und inwieweit eine Anrechnung, ein Abzug oder Vortrag auch tatsächlich nicht erfolgt ist. Die Erstattung der Kapitalertragsteuer erfolgt für alle in einem Kalenderjahr bezogenen Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 auf der Grundlage eines Freistellungsbescheids nach § 155 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung.“

2. Dem § 34 Absatz 13b werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 32 Absatz 5 in der Fassung des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für die im Kalenderjahr 2013 zugeflossenen Kapitalerträge im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 1 anzuwenden. Für Kapitalerträge, die in einem Kalenderjahr vor 2013 zugeflossen sind, gilt § 32 Absatz 5 unter der Voraussetzung, dass für die Kapitalerträge im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 1 die Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes in der am 26. Juli 2001 (BGBl. 2000 I S. 1034) geltenden Fassung keine Anwendung finden. In den Fällen des Satzes 4 gilt § 32 Absatz 5 Satz 6 erstmals für nach dem ... [einsetzen: Datum der dritten Lesung im Deutschen Bundestag] erlassene Freistellungsbescheide.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. November 2012

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 20. Oktober 2011 hat der EuGH das Urteil in der Rechtssache C-284/09 in dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2004/4349 (Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) verkündet. Er hat entschieden, dass die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs nach § 32 KStG für Dividenden an ausländische Körperschaften, die die in der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Mutter-/Tochter-Richtlinie) vorgesehene Mindestbeteiligung (derzeit 10 Prozent) nicht erreichen, gegen die Kapitalverkehrsfreiheit des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) verstößt.

Nach der bisher geltenden Rechtslage werden Dividenden, die von einer inländischen Kapitalgesellschaft an im EU- oder EWR-Ausland ansässige Körperschaften ausgeschüttet werden, außerhalb des Anwendungsbereichs der Mutter-/Tochter-Richtlinie, im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs besteuert. Der Kapitalertragsteuereinbehalt von 25 Prozent, gegebenenfalls auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen oder der Regelung des § 44a Absatz 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auf 15 Prozent vermindert, wirkt auf Grund der Abgeltungswirkung des § 32 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) definitiv. Werden dagegen Dividenden an im Inland ansässige Körperschaften ausgeschüttet, ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer für bei der Einkommensermittlung gemäß § 8b Absatz 1 KStG außer Ansatz bleibende Dividenden auf die Körperschaftsteuer anzurechnen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieses Gesetz setzt das unter Abschnitt I genannte Urteil des EuGH um und beseitigt – auch mit Wirkung für die Vergangenheit – den beanstandeten unionsrechtswidrigen Zustand. Die von dem EuGH-Urteil betroffenen gebietsfremden EU-/EWR-Körperschaften werden von der Kapitaler-

tragsteuer bei Vorliegen die übrigen Voraussetzungen vollständig entlastet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Körperschaftsteuergesetzes aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Mit dem Gesetz wird die Vereinbarkeit des § 32 KStG mit dem Recht der Europäischen Union hergestellt. Der sich aus den Vorgaben des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 (Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) ergebende fachlich notwendige Gesetzgebungsbedarf wird umgesetzt.

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetz wird der sich aus dem EuGH-Urteil vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 (Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) ergebende Gesetzgebungsbedarf umgesetzt. Dies hat zur Folge, dass die Kapitalertragsteuer in den vom EuGH vorgegebenen Fällen erstattet wird.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz beinhaltet keine Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz betrifft keine Regeln und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt zu den nachfolgend dargestellten Steuermindereinnahmen. Die Steuermindereinnahmen ergeben sich aus der EuGH-Rechtsprechung.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2012	2013	2014	2015	2016
1	<u>§ 32 Abs. 5 KStG - Rückwirkung</u> Rückwirkende Erstattung von bis einschließlich 2011 einbehaltener deutscher Kapitalertragsteuer an unmittelbar beteiligte ausländische Kapitalgesellschaften mit Sitz im EU/EWR-Raum	Insg.	.	.	- 1.200	- 800	.	.
		KapEST	.	.	- 1.200	- 800	.	.
		Bund	.	.	- 600	- 400	.	.
		KapEST	.	.	- 600	- 400	.	.
		Länder	.	.	- 600	- 400	.	.
	KapEST	.	.	- 600	- 400	.	.	
	Gem.	.	.	-	-	.	.	
2	<u>§ 32 Abs. 5 KStG - Wirkung ab 2012</u> Laufende Erstattung von ab 2012 einbehaltener deutscher Kapitalertragsteuer an unmittelbar beteiligte ausländische Kapitalgesellschaften mit Sitz im EU/EWR-Raum	Insg.	- 495	.	- 295	- 735	- 600	- 645
		KapEST	- 495	.	- 295	- 735	- 600	- 645
		Bund	- 248	.	- 148	- 368	- 300	- 323
		KapEST	- 248	.	- 148	- 368	- 300	- 323
		Länder	- 247	.	- 147	- 367	- 300	- 322
	KapEST	- 247	.	- 147	- 367	- 300	- 322	
	Gem.	-	-	-	-	-	-	
3	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 495	.	- 1.495	- 1.535	- 600	- 645
		KapEST	- 495	.	- 1.495	- 1.535	- 600	- 645
		Bund	- 248	.	- 748	- 768	- 300	- 323
		KapEST	- 248	.	- 748	- 768	- 300	- 323
		Länder	- 247	.	- 747	- 767	- 300	- 322
	KapEST	- 247	.	- 747	- 767	- 300	- 322	
	Gem.	-	-	-	-	-	-	

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

4. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Keine.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1** (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 32 Absatz 5 – neu)

Zu Satz 1

Satz 1 regelt eine Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften und bestimmt die subjektiven Voraussetzungen für die Erstattung.

Erstattungsberechtigt sind nach § 2 Nummer 1 KStG beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, deren Sitz (§ 11 der Abgabenordnung – AO) und Ort der Geschäftsleitung (§ 10 AO) sich innerhalb des Hoheitsgebiets eines EU-Mitgliedstaats oder eines EWR-Staats befinden. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Sitz und der Ort der Geschäftsleitung in ein und demselben EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat befinden. Körperschaften, deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten befinden oder Körperschaften, die mit den Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 Nummer 2 KStG unterliegen, sind nicht vom Anwendungsbereich des neuen Absatz 5 umfasst.

Entsprechend den subjektiven Voraussetzungen in Artikel 2 Buchstabe c der Mutter-/Tochter-Richtlinie müssen die gebietsfremden EU-/EWR-Körperschaften in dem EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung befindet, ohne Wahlmöglichkeit einer der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht im Sinne des § 1 KStG vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen ohne davon befreit zu sein. Ausländische Investmentfonds, für die in ihrem Ansässigkeitsstaat eine mit § 11 InvStG vergleichbare Körperschaftsteuerbefreiung gilt, sind danach nicht vom Anwendungsbereich des neuen Absatz 5 umfasst.

Die betreffenden Körperschaften müssen unmittelbar an den ausschüttenden Kapitalgesellschaften beteiligt und es müssen ihnen die Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG nach § 20 Absatz 5 EStG steuerlich zuzurechnen sein. Beispielsweise sind somit EU-/EWR-Körperschaften, die über eine oder mehrere zwischengeschaltete Personengesellschaften an einer inländischen ausschüttenden Körperschaft beteiligt sind, vom Anwendungsbereich des neuen Absatz 5 ausgenommen.

Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt im Einzelnen die materiellen Erstattungsvoraussetzungen.

Zu Nummer 1

Der Erstattungsanspruch nach Absatz 5 KStG geht nur soweit, wie nach anderen Vorschriften (z. B. § 44a Absatz 9, § 50d EStG) keine Erstattungsmöglichkeiten vorgesehen sind (§ 32 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 KStG). Dürfen Dividenden nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung z.B. nur zu einem niedrigeren Steuersatz besteuert werden, ist der Erstattungsanspruch nach Absatz 5 selbst dann auf den Umfang des abkommensrechtlichen Quellensteuerrechts begrenzt, wenn nach § 50d Absatz 3 EStG kein Anspruch auf teilweise Quellensteuerentlastung besteht.

Zu Nummer 2

Eine Erstattung kommt nur für die Dividenden in Betracht, die bei der Einkommensermittlung nach § 8b Absatz 1 KStG außer Ansatz bleiben würden. Entsprechend § 32 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 KStG kommt es auf die außer Ansatz bleibenden Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 1 KStG an und nicht auf die Einkünfte nach Anwendung des § 8b KStG, so dass § 8b Absatz 5 KStG unberücksichtigt bleibt; d.h. der Erstattungsanspruch wird nicht um pauschalierte nichtabzugsfähige Betriebsausgaben vermindert.

Zu Nummer 3

In entsprechender Umsetzung des in § 15 Satz 1 Nummer 2 KStG geregelten Grundsatzes ist ein Erstattungsanspruch insoweit ausgeschlossen, wie die Kapitalerträge auf der Grundlage ausländischer Vorschriften z. B. über eine Gruppenbesteuerung einer Person zugerechnet werden, der selber keinen Anspruch auf Erstattung nach Maßgabe des neuen § 32 Absatz 5 KStG zustünde.

Zu Nummer 4

Für die Entlastungsberechtigung nach dem neuen § 32 Absatz 5 EStG gilt – wie auch bei der Erstattung nach § 44a Absatz 9 EStG – § 50d Absatz 3 EStG entsprechend. Eine Erstattung nach § 32 Absatz 5 EStG kommt in entsprechender Anwendung des § 50d Absatz 3 EStG daher nicht in Betracht, soweit am Gläubiger der Kapitalerträge Personen beteiligt sind, für die z. B. der direkte Bezug der Dividenden nicht nach § 8b Absatz 1 KStG steuerfrei wäre oder die nicht die subjektiven Erstattungsvoraussetzungen des § 32 Absatz 5 Satz 1 KStG erfüllen.

Zu Nummer 5

Nach § 32 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 KStG erfolgt eine Erstattung nur insoweit, als im Ausland keine Kompensation des festgestellten Verstoßes gegen Unionsrecht durch Anrechnung der Kapitalertragsteuer, deren Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage oder durch Anrechnungsvortrag erfolgen kann.

Zu den Sätzen 3 bis 6

Die Sätze 3 bis 6 regeln die formellen Erstattungsvoraussetzungen.

Das Erstattungsverfahren ist auf den sachlichen Umfang der Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 – d. h. Dividendenerträge, die dem abgeltenden Steuerabzug unterliegen haben – beschränkt. Der Freistellungsbescheid bezieht sich daher grundsätzlich nicht auf sämtliche im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht in einem Veranlagungszeitraum erzielte Einkünfte. Es handelt sich daher um eine Erstattung im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens und um kein Veranlagungsverfahren. Bei dem Freistellungsbescheid handelt es sich um einen so genannten Teilfreistellungsbescheid. Satz 6 bestimmt im Interesse der Verfahrensökonomie jedoch, dass die Steuererstattung für alle innerhalb eines (abgelaufenen) Kalenderjahres zugeflossenen Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 im Rahmen eines einzigen Freistellungsbescheids erfolgt. Der Erlass mehrerer Freistellungsbescheide für verschiedene Dividendenerträge im Sinne des Satzes 1 bei den erstattungsberechtigten Körperschaften für dasselbe Kalenderjahr ist danach ausgeschlossen.

Für den Erlass und die Korrektur des Freistellungsbescheids nach Satz 6 gelten die allgemeinen Vorschriften der AO (insbesondere §§ 155 bis 177 AO). Es gilt die allgemeine Festsetzungsfrist von 4 Jahren (§ 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AO). Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs in dem die Dividenden bezogen worden sind (§ 170 Absatz 1 AO, vgl. hierzu auch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in seinen Urteilen vom 11. Januar 2012 – Az: I R 25/10 und I R 30/10). Wird ein Antrag auf Erlass eines Freistellungsbescheids bei der örtlich zuständigen Finanzbehörde vor Ablauf dieser Frist gestellt, läuft die Festsetzungsfrist

insoweit nicht ab, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist (§ 171 Absatz 3 AO).

Für den Antrag auf Erteilung eines Freistellungsbescheids zur Geltendmachung des unionsrechtlich bedingten Anspruchs auf Erstattung der Kapitalertragsteuer ist abweichend von § 150 Absatz 1 Satz 1 AO kein Vordruck amtlich vorgeschrieben. Deshalb kann der Antrag auf Erlass eines Freistellungsbescheids formfrei gestellt werden. Im Übrigen ist § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG zu beachten (vgl. § 32 Absatz 5 Satz 1 KStG); d. h. dem Antrag sind u. a. die nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG erforderlichen Bescheinigungen beizufügen.

Örtlich zuständig für den Erlass des Freistellungsbescheids ist nach den allgemeinen Grundsätzen das Finanzamt im Sinne des § 20 Absatz 3 AO. Dies ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich Vermögen des beschränkt Steuerpflichtigen und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet (vgl. hierzu auch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in seinen Urteilen vom 11. Januar 2012 – Az. I R 25/10 und I R 30/10). Bezieht die beschränkt steuerpflichtige Körperschaft Dividenden aus dem Bezirk mehrerer Finanzämter, muss im Einzelfall – wie sonst auch – ermittelt werden, in welchem Finanzamtsbezirk sich der wertvollste Teil des inländischen Vermögens befindet. Sofern es auf den Zeitpunkt der Bestimmung des wertvollsten Vermögensteils ankommt, kommt es auf die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns an.

Zu Nummer 2 (§ 34 Absatz 13b Satz 3 – neu – bis 5 – neu)

Die Sätze 3 und 4 regeln den zeitlichen Anwendungsbereich. Eine Erstattung nach § 32 Absatz 5 KStG ist – in den Grenzen der allgemein geltenden Regelungen zur Festsetzungsverjährung – danach für alle Dividenden, für die nach Abschaffung des Körperschaftsteuer-Vollanrechnungsverfahrens das sog. Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren gilt, möglich. Ist in Altfällen bereits für Dividendenerträge im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 1 KStG ein Freistellungsbescheid auf der Grundlage von § 155 Absatz 1 Satz 3 AO erlassen worden, gilt § 32 Absatz 5 Satz 6 KStG erst für nach dem Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag erlassene Freistellungsbescheide.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

